



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 184. Ratssitzung vom 1. April 2026

6034. 2025/354

Weisung vom 27.08.2025:

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5904 vom 4. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)
Abwesend: Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *In der Redaktionslesung zu den beiden Verordnungen haben wir unser Hauptaugenmerk auf die Präzisierung und Vereinheitlichung von Formulierungen und die Verständlichkeit gelegt. In der Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) haben wir Passivformulierungen eliminiert, sodass klar ist, wer für eine bestimmte Aufgabe zuständig ist, bspw. haben wir in Artikel 7 den Stadtrat als Subjekt eingesetzt. Auch umständliche Substantivierungen wie in Artikel 8 Absatz 1 Litera b haben wir vereinfacht. Artikel 9 Absatz 2 haben wir so umformuliert, dass der Stadtrat die Eigentümerstrategie erlässt und sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegt. In der ursprünglichen Formulierung war die zeitliche Abfolge nicht klar. In der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) lag in Artikel 9 die eigentliche Knacknuss der Weisung. Neu soll klar sein, dass der Stadtrat abordnen, zur Wahl vorschlagen oder wählen kann, und dass es dann andere Rechtsfolgen gibt. Auch die vierte Amtsdauer, die dem Präsidium ermöglicht werden soll, war knifflig zu formulieren. Ich hoffe, wer den Erlass jetzt sorgfältig liest, versteht den Mechanismus.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



2 / 7

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 11 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die GPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) gemäss Beilage 1 (datiert 27. August 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026) erlassen.
- 2a. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird gemäss Beilage 2 (datiert 27. August 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026) geändert.
- 2b. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 2.a in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird als erledigt abgeschrieben.



AS ...
Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB)

vom 1. April 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die zentralen Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; d. die angemessene Handhabung der Risiken.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt. ² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.
Beteiligungen	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen; b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.

B. Eingehen von Beteiligungen

Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn: a. die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.
b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse	Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt. ² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.
Kategorisierung a. Grundsatz	Art. 7 Der Stadtrat ordnet die Beteiligungen einer der folgenden Kategorien zu: a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.



- b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung;
 - c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.
- b. Kategorie A
- Art. 8 ¹ Beteiligungen fallen in die Kategorie A, wenn ein hohes politisches oder strategisches Risiko besteht bei:
- a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht;
 - b. Unterstützungsbeteiligungen, für die mehr als Fr. 20 000 000.– eingesetzt werden.
- ² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, kann:
- a. der Stadtrat Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zuordnen, wenn höchstens Fr. 20 000 000.– eingesetzt werden;
 - b. der Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 eine Zuordnung zur Kategorie A verlangen.
- ³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien zu Beteiligungen gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.
- C. Steuerung von Beteiligungen**
- Eigentümerstrategien Kategorie A
- a. Grundsatz
- Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.
- ² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategie und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.
- ³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.
- b. Inhalt
- Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategie umfasst langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:
- a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
 - b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
 - c. die Wirtschaftlichkeit;
 - d. die Risiken und das Risikomanagement;
 - e. die Organisation und Führung;
 - f. die Berichterstattung.
- ² Sie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.
- c. Veröffentlichung
- Art. 11 Die Eigentümerstrategie wird veröffentlicht.
- Eigentümerstrategien Kategorien B und C
- Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.
- ² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:
- a. eine Dachstrategie für mehrere Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
 - b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.
- ³ Die Dach- und die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
- Leitungsorgane
- a. Anforderungen
- Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet bei einer Mehrheitsbeteiligung, dass die Mitglieder der Leitungsorgane:



- a. über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;
- b. ihre Interessenbindungen offenlegen;
- c. die Geschlechter möglichst angemessen abbilden.

² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.

b. Einsitznahme
der Stadt

Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen der Organisation an, wenn die Beteiligung:

- a. der Kategorie A oder B zugeordnet ist;
- b. der Kategorie C zugeordnet ist und ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.

² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:

- a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und
- b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.

³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:

- a. das Anforderungsprofil;
- b. die Informationspflichten;
- c. die Berichterstattung.

D. Kontrolle von Beteiligungen

Oberaufsicht

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgabe und Auskünfte an den Stadtrat.

Berichterstattung
a. Stadtrat

Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Stadt.

² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:

- a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
- b. Änderungen in der Kategorisierung;
- c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien gemäss Art. 10 Abs. 2.

³ Er erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.

b. Dritte

Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

E. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Der Stadtrat unterbreitet die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung.

³ AS 101.100



Inkrafttreten Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über städtische Vertretungen (VV)

Ingress

*Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 54 GO¹,
beschliesst:*

Geltungsbereich	<p>Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Als städtische Vertretungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. vom Stadtrat abgeordnete Organmitglieder;b. auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählte Organmitglieder;c. vom Stadtrat gewählte Organmitglieder von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt. <p>Art. 2 und 3 werden aufgehoben.</p> <p>Titel vor Art. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 4–7 werden aufgehoben.</p> <p>Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 8 wird aufgehoben.</p>
Amtszeit a. Grundsatz	<p>Art. 9 ¹ Der Stadtrat kann Vertretungen insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern abordnen, zur Wahl vorschlagen oder wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.</p> <p>² Vertretungen, die innerhalb derselben Organisation ein Präsidium übernehmen, können ungeachtet von Abs. 1 für eine vierte Amtsdauer abgeordnet, zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, sofern sie in dieser das Amt weiterhin ausüben.</p> <p>³ Für eine über Abs. 1 und 2 hinausgehende Amtszeit bedarf die Abordnung, der Wahlvorschlag oder die Wahl einer Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>
b. städtische Angestellte und Behördenmitglieder	<p>Art. 9a ¹ Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet das Mandat mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten.</p> <p>² Liegen besondere Umstände vor, kann der Stadtrat das Mandat für die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre, verlängern.</p>

¹ AS 101.100



7 / 7

c. gewählte
Vertreterinnen
und Vertreter

Art. 9b Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Art. 9 und 9a nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag oder die Wahl.

Art. 10 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.

Art. 11–17 werden aufgehoben.

Art. 20 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 8. Juni 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat